

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 16. November 2022

Stück 6

14. SATZUNG - ÄNDERUNG DES SATZUNGSTEILS I. ORGANISATIONSRECHT UND SATZUNGSTEILS II. STUDIENRECHT: VERLAUTBARUNG

-
14. SATZUNG - ÄNDERUNG DES SATZUNGSTEILS I. ORGANISATIONSRECHT UND SATZUNGSTEILS II. STUDIENRECHT: VERLAUTBARUNG

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen im Satzungsteil I. Organisationsrecht und Satzungsteil II. Studienrecht wie folgt beschlossen:

SATZUNGSTEIL I. ORGANISATIONSRECHT

1. § 6 Abs. 2b lautet:

„(2b) Abweichend von Abs. 2 sind in die Studienkommission „Architektur“ neun Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

1. drei Universitätsprofessor*innen sowie drei Ersatzmitglieder
2. drei der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe („Mittelbau“) sowie drei Ersatzmitglieder
3. drei Studierende sowie drei Ersatzmitglieder.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Entsendung der unter Abs. 2, 2a und 2b in Z 1 bzw. Z 2 genannten Personen obliegt den jeweiligen Kurienvorteiler*innen im Senat, die Entsendung der unter Z 3 genannten Personen obliegt der Vertretung der Studierenden.“

3. § 6 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Jede Studienkommission kann die zusätzliche Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Fach eines Curriculums in ihrem Zuständigkeitsbereich beim Vizerektor für Lehre und Entwicklung beantragen.“

(7) Studierende sind berechtigt, diesbezügliche Anträge vor Abschluss der betreffenden Lehrveranstaltung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Studienkommission zu richten, die / der in erster Instanz darüber zu entscheiden hat. Studierende können im Fall einer negativen Entscheidung mit Vorlage einer ausführlichen inhaltlichen Begründung für die gewünschte zusätzliche Zuordnung eine Befassung der gesamten Studienkommission beantragen, die den Fall innerhalb von zwei Monaten (vorlesungsfreie Zeiten bleiben außer Betracht) zu behandeln hat.“

SATZUNGSTEIL II. STUDIENRECHT

1. § 7 Abs.1a lautet:

„(1a) Ist eine Lehrveranstaltung aufgrund der Lehrbeauftragung mehreren Fächern eines Curriculums zugeordnet, haben die Studierenden im Zuge der Anmeldung das Fach auszuwählen, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet werden soll. Die Zuordnung zu einem anderen Fach ist nur auf Antrag des / der zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission an die Vizerektorin / den Vizerektor für Lehre und Entwicklung möglich und gilt ab diesem Zeitpunkt auch für alle anderen Studierenden dieses Studiums. Studierende können eine solche zusätzliche Zuordnung vor Abschluss der betreffenden Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung (Teil I. Organisationsrecht) bei der / dem Vorsitzenden der Studienkommission beantragen.“

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 33 - 0

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at